



## Aktuelle Informationen für landwirtschaftliche Betriebe im Beratungsgebiet 14 „Angeln und Schwansen“

Rundschreiben 03 / 2022

27.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im folgenden Rundschreiben möchten wir Sie über aktuelle Themen aus dem Beratungsgebiet sowie über gewässerschonende Anbaumethoden informieren.

### Themen

1. **Mindesttätigkeit auf Feldrandstreifen bis zum 15.11.**
2. **Hängige Flächen an Gewässern?**
3. **Sperrfrist zur Ausbringung von Düngemitteln auf Grünland**
4. **Weidedokumentation**

### 1. Mindesttätigkeit auf Feldrandstreifen bis zum 15.11.

Beihilfefähige Flächen müssen für eine landwirtschaftliche Tätigkeit bis zum 15.11. genutzt werden. Eine landwirtschaftliche Tätigkeit umfasst den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den Erhalt von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen Zustand. Als Mindesttätigkeit für Feldrandstreifen gilt das Mähen und Abfahren des Mähgutes bzw. das Mulchen/Schlegeln. Die Pflicht zur Pflege von Feldrandstreifen als ökologische Vorrangfläche gilt bei Nutzungscode NC 054, 057 und 058. Ist der Randstreifen als Brache im Grundantrag codiert (NC 590, NC 591, NC 594 sowie NC 595), so ist auch hier eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit vorgeschrieben (Ausnahme Honigbrache im Jahr des Anlegens).



**Abbildung 1: Auf Feldrandstreifen als ökologische Vorrangfläche ist bis zum 15.11. eine Mindesttätigkeit durchzuführen.**

## 2. Hängige Flächen an Gewässern?

Auf Ackerflächen mit Hangneigung an Gewässern besteht das Risiko von partikulären Phosphorausträgen sowie Austrägen von Pflanzenschutzmitteln. Daher sind seit 2020 auf Flächen mit über 5 % Hangneigung innerhalb der ersten 20 m ab Böschungsoberkante ein dauerhaft begrünter Randstreifen anzulegen. Gesetzlich hat dieser mindestens fünf Meter breit zu sein ([https://www.gesetze-im-internet.de/whg\\_2009/\\_38a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_38a.html)). Ein freiwillig breiterer Gewässerrandstreifen ist aus Sicht des Gewässerschutzes zu begrüßen.

Zudem sind bei entsprechender Hangneigung die Auflagen hinsichtlich der Düngung einzuhalten: <https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/abstandsauflagen-lagerkapazitaeten/>

Über den „Digitalen Atlas Nord“ können Sie einsehen, ob eine Ihrer Flächen entsprechend kategorisiert ist: [https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland\\_HNZK/index.html?lang=de#/](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_HNZK/index.html?lang=de#/). Es gelten aber die Vor-Ort-Gegebenheiten!

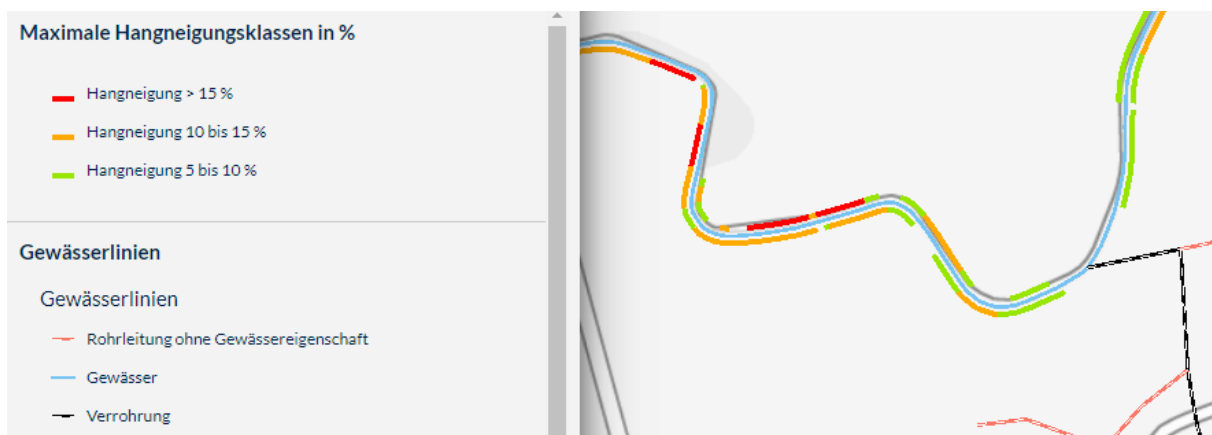


Abbildung 2: Unter [https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland\\_HNZK/index.html?lang=de#/](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_HNZK/index.html?lang=de#/) sind Flächen ab 5 % Hangneigung am Gewässer hinterlegt

Einige Pflanzenschutzmittel haben die Auflage, dass ein bewachsener Randstreifen zum Gewässer für die Anwendung erforderlich ist, wenn durch eine zum Gewässer geneigte Fläche mit einer Hangneigung  $\geq 2\%$  die Gefahr von Einträgen durch Oberflächenabschluss (Abschwemmung) gegeben ist.

**Wir bieten Ihnen die Messung der Hangneigung an Gewässern mittels GPS an. Kommen Sie gerne auf uns zu!**

Zum Nutzen von Gewässerrandstreifen hat die Gewässerschutzberatung ein Video veröffentlicht: <https://www.youtube.com/watch?v=aqd-LzVdkek>

## 3. Sperrfrist zur Ausbringung von Düngemitteln auf Grünland

Außerhalb der N-Kulisse beginnt die Sperrfrist zur Ausbringung von Düngemitteln auf Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Futterbau am 01. November und endet mit Ablauf des 31. Januar. Zwischen dem 01. September und dem 31. Oktober dürfen max. 80 kg N<sub>ges</sub>/ha ausgebracht werden. Eine Übersicht zu den Sperrfristen finden sie auf der Website der Landwirtschaftskammer unter [https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/Sperrfristen\\_neu\\_2021.pdf](https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/Sperrfristen_neu_2021.pdf)

#### 4. Weidedokumentation

Mit Einführung der aktuell gültigen Düngeverordnung sind Betriebe seit dem 01.05.2020 dazu verpflichtet, die auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzeichnen (§10 (2)), sofern der Betrieb nicht unter die Bagatellgrenze nach §10 (3) fällt.

Die Dokumentation beinhaltet Angaben zum Schlag, Flächengröße, Nutzungsart, Weidetiere sowie zu Weidetagen und der Tierzahl. Auf unserer Homepage finden sie dazu eine pdf-Vorlage zum Ausdrucken für Ihre Unterlagen: [https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/PDF\\_Vorlage\\_Weidehaltung.pdf](https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/PDF_Vorlage_Weidehaltung.pdf) Alternativ haben Sie die Möglichkeit, die Weidehaltungsdokumentation auch im Düngeplanungsprogramm der Landwirtschaftskammer vorzunehmen.



#### **Ihre Gewässerschutzberatung**

**Carina Wilken**

**Tel.: 04331-9453-343**

**E-Mail: [cwilken@lksh.de](mailto:cwilken@lksh.de)**

**Jens Torsten Mackens**

**Tel. 04331-9453-325**

**E-Mail: [jmackens@lksh.de](mailto:jmackens@lksh.de)**